

# RS Vwgh 1990/2/6 89/04/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §340 Abs1;

GewO 1973 §340 Abs6;

## Rechtssatz

Der konstitutive Charakter der Gewerbeanmeldung verlangt, daß im Falle einer Entscheidung nach§ 340 Abs 6 GewO 1973 im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung zumindest das Verfahren über die Erteilung der Nachsicht bereits eingeleitet war. Dieser Umstand ist zufolge § 339 Abs 3 Z 2 GewO 1973 schon in der Anmeldung durch entsprechende Belege darzutun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040114.X02

## Im RIS seit

06.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)